

**Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft****Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Änderungen in den für die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten geltenden Rechtsgrundsätzen und Rahmenbedingungen vorgenommen worden, die eine entsprechende Anpassung des Bremischen Abgeordnetengesetzes erforderlich machen. Gleichzeitig sollen mit der Novellierung gesetzestechnische Unebenheiten und Redaktionsversehen, die die Anwendung des Gesetzes erschweren, bereinigt werden. Letztlich bietet sich die Gelegenheit, bei der Gesetzesänderung auch Empfehlungen des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hatte bereits in seinem Jahresbericht 1994 — Land — (Drucksache 13/1024) unter Tz. 56 angeregt, die Ausgabenposten in § 42 Abs. 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes, der die Rechnungslegung der Fraktionen betrifft, um bestimmte, näher bezeichnete Positionen zu ergänzen. Dieser Empfehlung haben sich der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss in seinem Bericht und Antrag vom 6. Februar 1996 (Drs. 14/280) und diesem folgend die Bürgerschaft (Landtag) angeschlossen (Beschlussprotokoll Nr. 14/311 der 22. Sitzung vom 13. Juni 1996).

Nach erneuter Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln hat der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 1998 — Land — (Drucksache 14/1101, Tz. 57) die Auffassung vertreten, dass aufgrund der mit Beginn der 14. Wahlperiode geltenden neuen Regelungen über die Finanzierung der Fraktionen für diese lediglich ein Anspruch bestehe, der sich ausschließlich aus einem Grundbetrag, dem Kopfbetrag und einem Oppositionszuschlag (Schlüsselzuweisungen) zusammensetze. Zusätzliche Zahlungen seien mit dem neuen Recht nicht mehr vereinbar. Sonderbedarfe der Fraktionen müssten vielmehr durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gedeckt werden. Die Fraktionen teilen diese Auffassung nicht. Sie haben sich dessen ungeachtet jedoch bereit erklärt, aus Gründen der besseren Transparenz eine Klarstellung im Abgeordnetengesetz vorzunehmen.

Die einzelnen Änderungen des nachfolgend aufgeführten Gesetzes (Artikel 1) werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Zur Begründung für die Erhöhung der Entschädigung wird auf den Bericht des Vorstands nach § 24 AbgG verwiesen.

Zu Buchstabe b):

Diese Bestimmung ist obsolet geworden, nachdem Artikel 69 des Pflegeversicherungsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der Pflegeversicherung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718) gestrichen worden ist.

Zu Nummer 2:

Die Erhöhung des seit 1979 unverändert geltenden Betrages für Erwerbsausfall ist geboten. Dies gilt gleichermaßen für Deputierte.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a):

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 sind Entschädigungen aus anderen Parlamenten auf das Übergangsgeld anzurechnen. Diese Bestimmung kollidiert mit der Regelung des Absatzes 4 Satz 2, wonach der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange der ehemalige Abgeordnete eine Entschädigung als Abgeordneter eines anderen Parlaments erhält. Entschädigungen aus anderen Parlamenten sind daher als anrechnungsfähige Einkünfte im Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 3 Satz 2 auszunehmen.

Zu Buchstabe b):

Berichtigung eines Redaktionsversehens

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a):

Berichtigung eines Redaktionsversehens

Zu Buchstabe b):

Anpassung an den durch Gesetz vom 5. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 195) geänderten § 13.

Zu Nummern 5 und 6:

vgl. Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b)

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a):

Es wird klargestellt, dass auch in Pflegefällen Beihilfeleistungen gewährt werden.

Zu Buchstabe b):

Wie bei gleitenden Verweisungen allgemein üblich, wird statt des Vollzitats mit Datum und Fundstelle lediglich der Zitiername verwendet.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a):

Die Weiterzahlung der Entschädigung und der erhöhten Entschädigung nach § 5 Abs. 2 für den Zeitraum, für den zusätzlich Bezüge aus einem Amtsverhältnis als Senator gezahlt werden, erscheint unangemessen und soll deshalb entfallen.

Zu Buchstabe b):

Neugewählte Abgeordnete erhalten für die Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen zwischen Wahl und Annahme des Mandats lediglich Erwerbsausfall und Sitzungsgeld nach §§ 6 und 8. Im Gegensatz dazu haben bereits gewählte Abgeordnete der laufenden Wahlperiode auch Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 10. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll die Gleichbehandlung sichergestellt werden.

Zu Nummer 9:

Die Altersrente für Frauen ist nunmehr in § 39 SGB VI geregelt.

Zu Nummern 10 und 11:

Die Ergänzungen in den §§ 40 und 42 gehen zurück auf Empfehlungen des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen. Es handelt sich hierbei lediglich um rechtliche Klarstellungen, die keinerlei Einfluss auf die Höhe von Leistungen haben.

Der Vorstand bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Geszentwurf zu beschließen:

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 — 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „4660“ durch die Zahl „4735“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 3)“ durch die Angabe „nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „fortgesetzt“ durch das Wort „weitergezahlt“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und von Amtszeiten nach dem Senatsgesetz“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 13 Satz 1“ durch die Worte „3 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach § 13“ gestrichen.
6. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Mindestaltersentschädigung nach § 13“ durch die Worte „Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 13 bestimmt“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Krankheits-“ das Wort „Pflege-“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1976 (Brem.GBl. S. 224 — 2042-e-1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Bremischen Beihilfeverordnung“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn Bezüge aus einem Amtsverhältnis als Senator gezahlt werden.“
  - b) In Absatz 7 wird der Verweis „§§ 6 und 8“ durch den Verweis „§§ 6, 8 und 10“ ersetzt.
9. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „der vorgezogenen Altersrente nach § 39 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Worte „ein Altersruhegeld nach § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „eine Altersrente nach § 39 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. Dem § 40 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Weitere Geldleistungen aus Anlass von Untersuchungsausschüssen, für moderne Bürokommunikation sowie für weitere besondere Aufwendungen erhalten die Fraktionen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Dasselbe gilt für die Vergütung und die Versorgung der Fraktionsgeschäftsführer.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben h und i erhalten folgende Fassung:

„h) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke,

i) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,“

bb) Es wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:

„j) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten,“

cc) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben k und l.

b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Erhalten die Fraktionen Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 3, so haben sie diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 — 1100-b-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 175) geändert worden ist, wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

Christian Weber  
Präsident